

Thema:

Verbuchung des Kostenbeitrags nach § 5 a Abs. 2 BVO

Fragestellung:

Wie ist der von Beihilfeberechtigten nach § 5 a Abs. 2 Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) zu leistende Beitrag zu verbuchen?

Antwort:

Der von Beihilfeberechtigten nach § 5 a Abs. 2 BVO zu leistende Betrag ist in der Ergebnisrechnung als Ertrag auf einem Konto der Kontenart 469 („sonstige laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit“) zu verbuchen.

Die Aufteilung der Erträge auf die einzelnen Produkte sollte nach demselben Prinzip erfolgen, wie auch die Beihilfeaufwendungen aufgeteilt werden.
